

Planungs- und Bauaufsichtsamt /
Kommunales Mobilitätsmanagement
0866/VIII

Gremium: Rat der Kreisstadt Siegburg
Sitzung am: 16.12.2021

öffentlich

**Widmung von Verkehrsflächen;
Aktualisierung der Widmungsinhalte für den Bereich der Fußgängerzone**

Sachverhalt:

Die Widmung ist ein Verwaltungsakt in der Form einer Allgemeinverfügung gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) NRW, durch den die Verkehrsfläche die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält und der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt wird.

Der Mobilitätsausschuss hat in seiner Sitzung vom 1.6.2021 beschlossen, die gesamte Fußgängerzone ab dem 1.9.2021 ohne räumliche und zeitliche Begrenzung für den Radverkehr zu öffnen.

Im Bereich der unten aufgelisteten Straßen bzw. im Übersichtsplan der Anlage markierten Flächen sind in Bezug auf ihre Widmungsinhalte Anpassungen erforderlich. Demnach werden gem. § 6 Absatz 4 Satz 2 StrWG NW in Verbindung mit § 7 Absatz 4 StrWG NW die Widmungsinhalte in den nachfolgend benannten Straßenzügen aktualisiert.

Die Widmungsinhalte sollen wie folgt festgelegt werden:

Betroffene Straßen (alphabetische Reihenfolge):

Widmungsinhalt:

- Am Brauhof Fußgängerzone, Andienungsverkehr zu bestimmten Tageszeiten, Radverkehr ohne zeitl. Begrenzung zugelassen
- An der Stadtmauer Fußgängerzone, Andienungsverkehr zu bestimmten Tageszeiten, Radverkehr ohne zeitl. Begrenzung zugelassen
- Ankergasse Fußgängerzone, Andienungsverkehr zu bestimmten Tageszeiten, Radverkehr ohne zeitl. Begrenzung zugelassen
- Bahnhofstraße Teilbereich Haus-Nr.: 1-11a / 2-14
Fußgängerzone, Andienungsverkehr zu bestimmten Tageszeiten, Radverkehr ohne zeitl. Begrenzung zugelassen
- Europaplatz Fußgängerzone, Andienungsverkehr zu bestimmten Tageszeiten, Linienbus- und Taxiverkehr zugelassen, Radverkehr ohne zeitl. Begrenzung zugelassen

- Griesgasse Fußgängerzone, Radverkehr ohne zeitl. Begrenzung zugelassen
- Holzgasse Fußgängerzone, Andienungsverkehr zu bestimmten Tageszeiten, Radverkehr ohne zeitl. Begrenzung zugelassen
- Kaiserstraße Kaiserstraße im Teilbereich 1 Oberer Markt bis Burggasse Fußgängerzone, Andienungsverkehr zu bestimmten Tageszeiten, Radverkehr ohne zeitl. Begrenzung zugelassen

Kaiserstraße im Teilbereich 3 Cecilienstraße bis Johannesstraße/Heinrichstraße Fußgängerzone, Lieferverkehr werktags von 06.00-11.00 Uhr, Verbot für Fahrzeuge über 12 t, Taxen dürfen während der Lieferzeiten die Fußgängerzone befahren um Fahrgäste ein- bzw- aussteigen zu lassen, Radverkehr ohne zeitl. Begrenzung zugelassen
- Markt Fußgängerzone, Andienungsverkehr zu bestimmten Tageszeiten, Radverkehr ohne zeitl. Begrenzung zugelassen
- Neue Poststraße Teilbereich Haus-Nr.: 15-19 / 10-16 Fußgängerzone, Andienungsverkehr zu bestimmten Tageszeiten, Radverkehr ohne zeitl. Begrenzung zugelassen
- Nogenter Platz Fußgängerzone, Andienungsverkehr zu bestimmten Tageszeiten, Radverkehr ohne zeitl. Begrenzung zugelassen
- Scheerengasse ab Einfahrt Tiefgarage bis Holzgasse: Fußgängerzone, Andienungsverkehr zu bestimmten Tageszeiten, Radverkehr ohne zeitl. Begrenzung zugelassen
- Selcuk Straße Fußgängerzone, Andienungsverkehr zu bestimmten Tageszeiten, Radverkehr ohne zeitl. Begrenzung zugelassen

Dem Rat der Stadt Siegburg zur Kenntnisnahme.

Siegburg, 12.10.2021